

## BESCHLUSS

VOM 08. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906  
BESCHLUSS-NR. 2016-202  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**  
**16.04** **Grosser Gemeinderat**  
**16.04.23** **Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, betreffend neue Wasser- und Abwassergebühren;  
Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung der Antwort zu Händen des Grossen Gemeinderates**

---

## VORSTOSS

Gemeinderat Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 14. April 2016 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.087/16):

### INTERPELLATION: NEUE WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN

Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung stets genügend und hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht. Ebenso stellen die Gemeinden auch die Siedlungsentwässerung, die Abwasserreinigung und den Gewässerschutz sicher. Zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben investiert die Stadt Illnau-Effretikon jährlich beachtliche finanzielle Mittel in den bedarfsgerechten Bau, Unterhalt und Werterhalt der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Es steht ausser Frage, dass diese Finanzierung nachhaltig sichergestellt werden muss.

Per 1. Januar 2015 wurden nun die neuen Gebührenverordnungen für die Wasserversorgung und für die Siedlungsentwässerung in Kraft gesetzt. Die Höhe der Gebühren (Tarife) setzt der Stadtrat fest. Als Grundsätze gelten dabei unter anderem, dass

- die Gebühren eine volle Kostendeckung ermöglichen, der Gesamtertrag die gesamten Kosten aber nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip);
- die Höhe der Gebühren im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis steht zum Wert, den die Leistung für den Gebührenpflichtigen hat (Äquivalenzprinzip);
- die Gebühren eine kundenfreundliche Transparenz bieten.

Rund um die ersten Erfahrungen, welche die Stadt Illnau-Effretikon mit den neuen Verordnungen und den neu berechneten Gebühren macht, stellen sich verschiedene Fragen.

### GEBÜHREINNAHMEN

Im Rahmen der Ordnungsanpassungen wurde verlangt, dass der Anteil der jährlichen Grundgebühr für die Wasserversorgung und für die Abwasseranlagen vom Stadtrat nicht zu hoch angesetzt wird. Zudem wurde gefordert, dass die Umlagerung der Kosten zu Lasten des Gewerbes und grosser Parzellen angemessen sein muss. Ebenso gefordert wurde, dass die Kostensteigerungen für gewisse Arten von Liegenschaften nicht unverhältnismässig stark ausfallen dürfen (vgl. GPK-Abschiede vom 2. April 2012). Modellrechnungen der Abteilung Tiefbau stellten darauf in Aussicht, dass die zu erwartenden Gebührenerhöhungen vertretbar sein werden und keine Extreme zu erwarten sind.



## BESCHLUSS

VOM 08. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906

BESCHLUSS-NR. 2016-202

1. Wie hoch sind die städtischen Einnahmen für die Jahre 2014 und 2015 aus den Gebühren a) für die Wasserversorgung und b) für die Siedlungsentwässerung? Zudem:
  - Wie viel machen 2015 die jeweiligen Einnahmen aus den Grundgebühren am Gesamtertrag aus?
  - Wie viel beträgt für 2014 und 2015 der städtische Gebührenanteil für öffentliche Strassen, Wege und Plätze und öff. genutzte Strassen an den Gesamteinnahmen für die Siedlungsentwässerung?
2. Um wie viel sind die Einnahmen für 2015 aus den Gebühren für die Wasserversorgung und für die Siedlungsentwässerung gegenüber den Vorjahren gestiegen (Bitte Entwicklung seit 2011 darstellen)?
3. Entsprechen die tatsächlichen Gebühreneinnahmen für 2015 den Modellrechnungen, die der Stadtrat anno 2012 rund um die Anpassungen der Gebührenverordnungen kommuniziert hat?
4. Hat es sich beim erstmaligen Erstellen der neuen Rechnungen für das Jahr 2015 bestätigt, dass es keine Extreme gibt? Falls der Systemwechsel wider Erwarten doch zu Extremen geführt hat, wie ist der Stadtrat mit den betroffenen Grundeigentümern in Kontakt getreten?

## REAKTIONEN AUS DER BEVÖLKERUNG

Der Systemwechsel bei der Gebührenberechnung und die Festsetzung der neuen Gebühren und Beiträge sollte sowohl vertretbar sein werden als auch eine kundenfreundliche Transparenz bieten.

5. Welche Fragen, Anliegen und Reaktionen aus der Bevölkerung wurden beim Stadtrat aufgrund der neuen Gebührenverordnungen und nach dem erstmaligen Versenden der neuen Rechnungen platziert? Wie ist der Stadtrat auf die Rückmeldungen eingegangen?

## ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOMPETENZREGELUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG

Gemäss Gemeindeordnung, Art. 24, stehen dem Grossen Gemeinderat der Erlass und die Änderung der Verordnung über die Ver- und Entsorgungsanlagen sowie über Grundsätze der Gebührenerhebung zu.

6. Welche Änderungen beinhaltet die neue Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung vom 8. Mai 2014 gegenüber der vom Parlament am 19. April 2012 erlassenen? Wer beschloss diese Änderungen? Auf welche Kompetenz in der Gemeindeordnung von Illnau-Effretikon stützt sich dieser Beschluss zur Änderung einer Verordnung?

## VERGLEICHE MIT ANDEREN GEMEINDEN UND VERBESSERUNGSPOTENZIAL

Sowohl die neue Gebührenverordnung über die Wasserversorgung als auch die neue Gebührenverordnung zur Siedlungsentwässerung basiert auf einem kantonalen Mustererlass.

7. Welchen Gebührenfaktor empfiehlt die Musterverordnung zur Siedlungsentwässerung für öffentliche Strassen, Wege und Plätze etc.? Welcher Tarif gilt in Illnau-Effretikon? Wo steht dieser Tarif im Vergleich mit anderen Gemeinden (z.B. Kloten, Uster, Winterthur)?
8. Die Gemeinde Wald erhebt – aufgrund von Reaktionen und Einsprachen aus der Bevölkerung – anstelle einer individuellen, flächenabhängigen Grundgebühr eine einheitliche Grundgebühr. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Walder Modell einer einheitlichen Grundgebühr?
9. Haben andere Gemeinden im Kanton Zürich in ihren Gebührenverordnungen zur Siedlungsentwässerung für besondere Verhältnisse (Härtefälle) die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen vorgesehen? Falls Ja: Kann sich der Stadtrat in Härtefällen solche Ausnahmen auch für Illnau-Effretikon vorstellen?
10. Erkennt der Stadtrat aufgrund der ersten Erfahrungen Verbesserungspotenzial
  - a. bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung?
  - b. bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung?

Wir bitten den Stadtrat bei der Beantwortung der Fragen weitestgehend auf verwaltungsrechtliche und technische Ausführung zu verzichten.



### BESCHLUSS

VOM 08. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906

BESCHLUSS-NR. 2016-202

URHEBER: Gemeinderat Michael Käppeli, FDP

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Thomas Hildebrand, FDP  
Gemeinderat Marco Nuzzi, FDP  
Gemeinderätin Katarina Morf, FDP  
Gemeinderat Peter Stiefel, FDP

EINGANG RATSBIÜRO: 25.04.2016

BEGRÜNDUNG DURCH DEN URHEBER 23.06.2016

FRIST : 22.09.2016

ERSTRECKTE FRIST 31.12.2016 (GGRB vom 6. November 2016)

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

#### VORBEMERKUNGEN

Wie bereits in den Ausführungen zum entsprechenden Gesuch um Erstreckung der Beantwortungsfrist vom 6. Oktober 2016 (SRB-Nr. 2016-157) erwähnt, nimmt die Stadt seit dem Jahr 2008 am Projekt Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Siedlungsentwässerung) und der Wasserversorgung des Unternehmens swissplan.ch teil. Dabei wird die Kostenstruktur in diesen beiden Bereichen exakt analysiert; ein detaillierter Bericht erläutert die Ergebnisse. Die Erhebungen zum Rechnungsjahr 2015 liegen nun vor.

Im Bereich der Siedlungsentwässerung liegen die Gebührenerträge aktuell über dem derzeitigen Aufwand. Die resultierenden Überschüsse werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Bei der Gebührenhöhe besteht gemäss swissplan.ch zurzeit kein Handlungsbedarf. Die Gebühren sollen kurz- und langfristig im Einklang mit den geplanten Investitionen (gemäss Integriertem Aufgaben- und Finanzplan IAFP) stehen.

Auch im Bereich der Wasserversorgung liegen die Gebührenerträge aktuell über dem derzeitigen Aufwand. Die daraus resultierenden Überschüsse werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Der Aufwand steigt wegen höherer Kapitalfolgekosten an. Die Gebühren reichen in den nächsten Jahren aber aus, um den Aufwand zu decken. Ab ca. dem Jahr 2021 zeichnet sich eine moderate Erhöhung ab. Die swissplan.ch empfiehlt, die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung langfristig zu erhöhen, um den Trend der Schuldenzunahme zu bremsen.

Die Planung ist sowohl bei der Siedlungsentwässerung als auch bei der Wasserversorgung so ausgelegt, dass die Verschuldung nicht über die empfohlene Schuldenobergrenze (10 % des Wiederbeschaffungswertes) hinausgeht und der jeweilige Haushalt, nach den eingesetzten Investitionen, einen Haushaltsüberschuss erzielt, um die Schulden wieder abzubauen.



### BESCHLUSS

VOM 08. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906

BESCHLUSS-NR. 2016-202

ZUR FRAGE 1:

**Wie hoch sind die städtischen Einnahmen für die Jahre 2014 und 2015 aus den Gebühren a) für die Wasserversorgung und b) für die Siedlungsentwässerung? Zudem:**

- **Wie viel machen 2015 die jeweiligen Einnahmen aus den Grundgebühren am Gesamtertrag aus?**
- **Wie viel beträgt für 2014 und 2015 der städtische Gebührenanteil für öffentliche Strassen, Wege und Plätze und öff. genutzte Strassen an den Gesamteinnahmen für die Siedlungsentwässerung?**

#### WASSER

	GRUNDGEBÜHR	%- ANTEIL	MENGENGEBÜHR	%- ANTEIL	TOTAL
2014	Fr. 541'774.85	22 %	Fr. 1'906'905.30	78 %	Fr. 2'448'680.15
2015	Fr. 537'880.70	22 %	Fr. 1'911'120.15	78 %	Fr. 2'449'000.85

#### ABWASSER

	GRUNDGEBÜHR	%-ANTEIL	MENGENGEBÜHR	%-ANTEIL	TOTAL
2014	Fr. 0.00	0 %	Fr. 3'647'832.65	100 %	Fr. 3'647'832.65
2015	Fr. 952'004.55	31 %	Fr. 2'090'765.30	69 %	Fr. 3'042'769.85

#### STRASSEN

	SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSGEBÜHREN	ANTEIL AN ABWASSERGEBÜHREN
2014	Fr. 0.00	
2015	Fr. 97'286.20	3 %

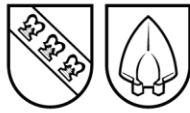
ZUR FRAGE 2:

**Um wie viel sind die Einnahmen für 2015 aus den Gebühren für die Wasserversorgung und für die Siedlungsentwässerung gegenüber den Vorjahren gestiegen (Bitte Entwicklung seit 2011 darstellen)?**

	WASSERGEBÜHREN	DIFFERENZ ZUM VORJAHR	DURCHSCHNITTLICHE GEBÜHR* PRO VERKAUFTE M <sup>3</sup>	ABWASSERGEBÜHREN	DIFFERENZ ZUM VORJAHR
2011	Fr. 1'741'244.25		Fr. 1.39	Fr. 3'613'677.85	
2012	Fr. 2'310'687.30	+32.70%	Fr. 1.73	Fr. 3'447'389.00	-4.60%
2013	Fr. 2'430'021.00	+5.16%	Fr. 1.97	Fr. 3'623'224.30	+5.10%
2014	Fr. 2'448'680.15	+0.77%	Fr. 1.97	Fr. 3'647'832.65	+0.68%
2015	Fr. 2'449'000.85	+0.01%	Fr. 1.98	Fr. 3'042'769.85	-16.59%

2012 Anpassung der Wassergebühren.  
2015 Reduktion der Abwassergebühren.

\* Mengen- und Grundgebühr



## BESCHLUSS

VOM 08. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906

BESCHLUSS-NR. 2016-202

ZUR FRAGE 3:

### **Entsprechen die tatsächlichen Gebühreneinnahmen für 2015 den Modellrechnungen, die der Stadtrat anno 2012 rund um die Anpassungen der Gebührenverordnungen kommuniziert hat?**

Im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen Gebührenverordnungen, welche durch den Grossen Gemeinderat im Jahre 2012 verabschiedet wurden, wurden beim Wasser lediglich die Anschlussgebühren angepasst. Die Benützungsgebühren blieben unverändert. Beim Abwasser wurden die Anschlussgebühren sowie die Benützungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) angepasst. Infolge eines Rekurses konnte der Stadtrat die neuen Gebühren erst auf Anfang 2015 in Kraft setzen.

Im Stadtratsbeschluss zur Festsetzung der neuen Gebühren vom 6. November 2014 rechnete die Abteilung Tiefbau mit einem gesamten Gebührenertrag von ca. Fr. 3'245'000.- (Mengengebühr ca. Fr. 2'310'000.- und Grundgebühr ca. Fr. 935'000.-). Der Anteil der Grundgebühr wurde mit ca. 27 % des Gebührenertrages ausgewiesen. Der effektive Gebührenertrag liegt im ersten Jahr nach der Gebührenanpassung unter dem berechneten Betrag.

Um einen aussagekräftigen Vergleich bzw. eine Bewertung der Modellrechnungen in Referenz zu den tatsächlich eingekommenen Gebühren anzustellen, sind mindestens drei Jahresverläufe abzuwarten. Frühestens dann ist eine Bewertung der Modellrechnungen bzw. der tatsächlichen Gebühreneinnahmen valid. Zu jenem Zeitpunkt werden die durch die Umstellung verursachten Verhaltenseinflüsse der Verbraucher oder vorgenommene Grundstücksanpassungen sich auch in den buchhalterischen Zahlen ausdrücken. Zudem ist davon auszugehen, dass sich auch das Verhältnis zwischen Grund- und Mengengebühr noch etwas zu Gunsten der Mengengebühr verändern wird.

ZUR FRAGE 4:

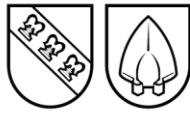
### **Hat es sich beim erstmaligen Erstellen der neuen Rechnungen für das Jahr 2015 bestätigt, dass es keine Extreme gibt? Falls der Systemwechsel wider Erwarten doch zu Extremen geführt hat, wie ist der Stadtrat mit den betroffenen Grundeigentümern in Kontakt getreten?**

Einige wenige Extreme traten ein. Diese betreffen vor allem grosse, nicht überbaute, angeschlossene Parzellen. Bei diesen Grundstücken bewirken die höheren Gewichtungsfaktoren in der Kern- und in der Industriezone für die Berechnung der Grundgebühr - im Gegensatz zum bisherigen Regime - erheblich höhere Benützungsgebühren. Der reduzierte Mengenpreis kann die höhere Grundgebühr nur bedingt abfedern. 80 % aller Abwasser-Kunden profitieren von gleichen oder tieferen Gebühren. Bei rund 15 % der Kunden macht die Gebührenerhöhung ca. 10 % aus. Daher kann nur bei rund 5 % der Kunden von einem markanten Gebührenaufschlag gesprochen werden. Dieser Effekt wird vielfach durch ein ungünstiges Verhältnis zwischen der jeweiligen Grundstücksfläche und dem Wasserverbrauch hervorgerufen. Diese Veränderungen sind durchaus gewollt. Die Stadt hat - wie auch bei übrigen Fällen von Gebührenanpassungen - vereinzelte Kunden, welche einen markanten Gebührenaufschlag hinnehmen mussten, nicht aktiv kontaktiert.

ZUR FRAGE 5:

### **Welche Fragen, Anliegen und Reaktionen aus der Bevölkerung wurden beim Stadtrat aufgrund der neuen Gebührenverordnungen und nach dem erstmaligen Versenden der neuen Rechnungen platziert? Wie ist der Stadtrat auf die Rückmeldungen eingegangen?**

Mehrere Grundeigentümer grösserer Parzellen, die nicht oder nur teilweise überbaut sind, haben die Abteilung Tiefbau kontaktiert und sich nach den Gründen für die höhere Benützungsgebühr zur Siedlungsentwässerung erkundigt. In persönlichen Gesprächen mit den Grundeigentümern konnte das Wesen des neuen Gebührenbemessungssystems erläutert werden. Vielfach konnte dabei das Verständnis für die Erhöhung der Gebühr gefördert werden. Zudem wurde den Grundeigentümern aufgezeigt, dass sie mittels einer Abparzellierung des nicht überbauten Teils des Grundstückes teilweise massiv Gebühren einsparen können.



## BESCHLUSS

VOM 08. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906

BESCHLUSS-NR. 2016-202

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2016 die verschiedentlichen Rückmeldungen der Grundeigentümer diskutiert. Er hat dabei konkrete Anliegen zweier Grundeigentümer - im Rahmen der in der Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten - regeln können. Zudem hat er bei den Abparzellierungen zugesichert, dass die Grundgebühr des Vorjahres ebenso angepasst wird.

ZUR FRAGE 6:

**Welche Änderungen beinhaltet die neue Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung vom 8. Mai 2014 gegenüber der vom Parlament am 19. April 2012 erlassenen? Wer beschloss diese Änderungen? Auf welche Kompetenz in der Gemeindeordnung von Illnau-Effretikon stützt sich dieser Beschluss zur Änderung einer Verordnung?**

Die Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung (IE 900.01.04; SEVO Geb.) wurde aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Januar 2014 dahingehend angepasst, wonach Art. 4 Ziff. 1 „Öffentliche Strassen, Wege und Plätze und öffentlich genutzte Strassen sind von der Gebührenpflicht ausgenommen“ gestrichen wurde und in Art. 9 Ziff. 1 die Gewichtung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze sowie öffentlich genutzte Strassen gleich wie die Zentrumszone mit dem höchsten Gewicht 3 festgelegt wurden.

Der Stadtrat hat diese Änderungen einerseits aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes vorgenommen und andererseits aufgrund der in den Erwägungen des Urteils gemachten Aussage des Verwaltungsgerichts, wonach die Gewichtung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze sowie öffentlich genutzte Strassen mit der höchsten Gewichtung (Gewicht von 0.2 bis 3) festgelegt werden muss. Es handelt sich dabei um eine zwingend notwendige Verordnungsanpassung im Zusammenhang mit dem Vollzug eines Beschlusses des Grossen Gemeinderats gemäss § 30 Ziffer 4 der Gemeindeordnung.

ZUR FRAGE 7:

**Welchen Gebührenfaktor empfiehlt die Musterverordnung zur Siedlungsentwässerung für öffentliche Strassen, Wege und Plätze etc.? Welcher Tarif gilt in Illnau-Effretikon? Wo steht dieser Tarif im Vergleich mit anderen Gemeinden (z.B. Kloten, Uster, Winterthur)?**

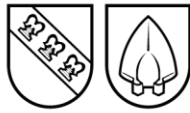
Die Musterverordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerung schlägt in Art. 6 für öffentliche Strassen, Wege und Plätze etc. eine Gewichtung von 6 vor. Auf Verlangen der damals mit der Vorberatung betrauten Geschäftsprüfungskommission wurden die Gewichtungen angepasst und halbiert, so dass heute die Gewichtung 3 gilt.

In Uster und Kloten werden die Strassen mit der Gewichtung 6 und in Winterthur mit dem Faktor 5 verrechnet.

ZUR FRAGE 8:

**Die Gemeinde Wald erhebt – aufgrund von Reaktionen und Einsprachen aus der Bevölkerung – anstelle einer individuellen, flächenabhängigen Grundgebühr eine einheitliche Grundgebühr. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Walder Modell einer einheitlichen Grundgebühr?**

Gebühren sollen grundsätzlich verursachergerecht bemessen sein. Durch geschickte Wahl und Kombination von entsprechenden Bezugsgrössen wird bei der Gebührengestaltung angestrebt, dass sich die Gebühren den Nutzungsmöglichkeiten annähern. Durch die Kostenüberwälzung auf den Verursacher wird eine Lenkungswirkung ausgeübt. Gebühren, welche möglichst die effektiven Verhältnisse widerspiegeln, sind deshalb einheitlichen Gebühren vorzuziehen.



### BESCHLUSS

VOM 08. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906

BESCHLUSS-NR. 2016-202

ZUR FRAGE 9:

**Haben andere Gemeinden im Kanton Zürich in ihren Gebührenverordnungen zur Siedlungsentwässerung für besondere Verhältnisse (Härtefälle) die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen vorgesehen?**

– **Falls Ja:**

**Kann sich der Stadtrat in Härtefällen solche Ausnahmen auch für Illnau-Effretikon vorstellen?**

Ja. Sowohl die Stadt Uster als auch die Stadt Kloten verfügen in ihren Verordnungen über einen Art. 15 „Spezielle Verhältnisse“, welcher stipuliert, wonach der Stadtrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen kann. Die Gebührenverordnung von Winterthur räumt dem Stadtrat in Art. 17 die Möglichkeit ein, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall die Grundgebühren zu reduzieren.

Die durch den Grossen Gemeinderat erlassene Gebührenverordnung der Stadt Illnau-Effretikon umfasst in Art. 15 eine Bestimmung, der bei speziellen Verhältnissen Anwendung finden kann. Allerdings sind selbstverständlich auch dafür die üblichen rechtsstaatlichen Prinzipien zu berücksichtigen.

ZUR FRAGE 10:

**Erkennt der Stadtrat aufgrund der ersten Erfahrungen Verbesserungspotenzial**

**a. bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung?**

**b. bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung?**

Der Legiferierungsprozess und auch die Einführung der neuen Verordnungen haben verschiedene Organe wie den Grossen Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission, den Stadtrat und die Verwaltung stark eingebunden und beansprucht. Ein langer Entscheidungsprozess führte zu ausgewogenen Verordnungen, die sich in der Anwendung grundsätzlich bewährt haben. Bei der Einführung neuer Gebührenverordnungen entstehen erfahrungsgemäss stets besonders gelagerte Fälle. Der Stadtrat vertritt aber die Haltung, dass die neuen Verordnungen und Gebührenregelungen, welche Empfehlungen und Hinweise übergeordneter Stellen und Fachverbänden weitgehendst berücksichtigen, verursachergerecht ausgestaltet sind. Die Verordnungen enthalten auch entsprechende Bestimmungen, die es dem Stadtrat erlauben, auf spezielle Verhältnisse zu reagieren. Sollte sich jedoch weiterer Handlungsbedarf abzeichnen, wird der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat entsprechende Anträge zur Teilrevision unterbreiten.

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

#### BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Urs Weiss, Stadtrat Ressort Tiefbau, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
  - b. Abteilung Tiefbau

**Stadtrat Illnau-Effretikon**

Ueli Müller  
Stadtpräsident

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 09.12.2016